

Vorlage Nr.: V-SW0319/20  
Datum:

## Vorlage für den Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig

### **Beratungsfolge**

|                                |            |            |              |
|--------------------------------|------------|------------|--------------|
| Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig | 16.03.2020 | öffentlich | beschließend |
|--------------------------------|------------|------------|--------------|

### **Gegenstand:**

Weiteres Vorgehen beim Hochlandkurier

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ortschaftsrat bestätigt das durch die Landeshauptstadt Dresden vorgegebene Vergabeverfahren; einschließlich der finanziellen Auswirkungen.
2. Der Ortschaftsrat bestätigt die Änderungen zum Erscheinen, Vertrieb, Layout und Anzeigenmanagement des Hochlandkuriers.
3. Der Ortschaftsrat beauftragt den Oberbürgermeister ihn zu jeder Sitzung bis zur Zuschlagserteilung über den Fortschritt zu informieren.

### **bereits gefasste Beschlüsse:**

### **Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

Bisheriger jährlicher Zuschuss an den Verlag  
für den Hochlandkurier ca. 75.000,00 Euro;

zukünftig reduziert auf Druckkostenzuschuss (Verwaltungshaushalt der Verwaltungsstelle); abhängig vom Ausschreibungsergebnis; Ausgaben/Einnahmen Anzeigenmanagement entfallen.

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP –Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

A) Hintergrund zum Hochlandkurier, Anlass der Änderung

Mit Ablauf des Vergabezeitraumes muss die Herstellung des Hochlandkuriers neu vergeben werden. Der neue Vergabezeitraum soll am 1. Juli 2020 beginnen und am 30. Juni 2023 enden mit der Option der Verlängerung um 1 Jahr.

Die Landeshauptstadt Dresden – Ortschaft Schönfeld-Weißig – gibt seit 01.01.1994 regelmäßig den Hochlandkurier heraus. Dieser erscheint einmal monatlich und wurde seit 12/1999 um eine Weihnachtsausgabe ergänzt. Die Finanzierung erfolgt über Werbeeinnahmen, welche durch die darin geschalteten Inserate entstehen sowie aus Haushaltsmitteln der Ortschaft in Höhe von jährlich ca. 70-75 TEUR abzüglich der Werbeeinnahmen. Es werden also zugunsten der Landeshauptstadt Dresden Einnahmen generiert, um die eigenen Ausgaben zu verringern.

Die Landeshauptstadt Dresden ist als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 3 SächsGemO) ebenso steuerpflichtig wie privatwirtschaftliche Unternehmen. Diese Steuerpflicht kann im Bereich der Körperschaftsteuer insbesondere dann entstehen, wenn es zu einer Gründung eines „Betriebs gewerblicher Art“ (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz) kommt. Das ist in der Regel der Fall bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die – wie beim Hochlandkurier – der Erzielung von Einnahmen dient. Denknötwendig gilt es sicherzustellen, dass aufgrund des Finanzierungsmodells der Landeshauptstadt Dresden keine Steuerlast entsteht, da dies widrigenfalls zulasten der Ortschaft der Haushalt ginge. Der Hochlandkurier wird seit 01.01.2015 als Betrieb gewerblicher Art geführt – dies legte das Steueramt der Landeshauptstadt Dresden fest.

Die Landeshauptstadt Dresden änderte im Jahr 2017 mit der Vergabe des Dresdner Amtsblattes von einer Vergabeausschreibung hin zu einer Konzessionsausschreibung. Seit Oktober 2015 befinden wir uns im aktuellen Vergabezeitraum, welcher nunmehr ausläuft. Mit Ablauf des Vergabezeitraumes ist nunmehr auch beim Hochlandkurier eine Konzessionsvergabe anzuwenden.

Der neu zu schließende Vertrag berücksichtigt hierbei sowohl die inhaltlichen, rechtlichen als auch steuerlichen Anliegen.

#### B) Rechtsgrundlage und verfügbare Haushaltsmittel für das Tätigwerden des Ortschaftsrates

Im Rahmen der Eingemeindung wurde in § 3 Abs. 3 Eingemeindungsvertrag festgelegt:

*„Das Amtsblatt der Gemeinde Schönfeld-Weißig („Hochlandkurier“) wird als Informationsblatt erhalten und durch die Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig inhaltlich erarbeitet.“*

Die gesetzliche Zuständigkeit des Ortschaftsrates folgt aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SächsGemO, welche lautet:

*„Soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist ... entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen ... zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in folgenden Angelegenheiten: (...)*

*7. die **Information**, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten i.V.m. § 3 Abs. 3 des Eingemeindungsvertrages.“*

Da finanzielle Aufwendungen für den Hochlandkurier – wie bisher - aus dem Verwaltungshaushalt der Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig bestritten werden, sind Verfügungsmittel des Ortschaftsrates nicht betroffen.

#### C) Regelmäßige Berichterstattung

Der Ortschaftsrat soll fortan bis zur Zuschlagserteilung mit seiner Zustimmung monatlich über den Sachstand zum Hochlandkurier informiert werden.

#### D) Redaktionsbeirat/Redaktionsstatut

Seit Erscheinen des Hochlandkuriers im Januar 1994 wird der Hochlandkurier durch den monatlich tagenden Redaktionsbeirat beraten. Diesem gehören neben der Ortsvorsteherin, dem Verwaltungsstellenleiter, der Sachbearbeiterin Öffentlichkeitsarbeit (gleichzeitig verantwortliche Redakteurin) auch zwei Mitglieder des Ortschaftsrates an.

Für Veröffentlichungen im Hochlandkurier gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen (Grundgesetz, Sächsisches Pressegesetz etc.) die für andere amtlichen Veröffentlichung entwickelten Grundsätze. Der Hochlandkurier enthält neben einem amtlichen Teil, in welchem die Beschlüsse des Ortschaftsrates und ggf. notwendige Bekanntmachungen erfolgen, auch einen redaktionellen Teil. Ergänzt wird dies derzeit von kostenpflichtigen Inseraten.

Als durch die öffentliche Hand verlegtes Presseerzeugnis ist hierbei entscheidend, dass zunächst der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wird. Dieser folgt unmittelbar aus Art. 3 des Grundgesetzes. Der Redaktionsbeirat legte bereits fest, die bis dahin neben den gesetzlichen Bestimmungen und dem Presscodex geltenden mündlichen Vereinbarungen in der Schriftform zusammenzufassen; diese Zusammenfassung sei als „Redaktionsstatut für den Hochlandkurier“ zu bezeichnen.

#### **Anlagenverzeichnis:**

keine

Daniela Walter  
Ortsvorsteherin